

Umsetzung der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer 2018

Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Informationsveranstaltung für Weiterbildungsbeauftragte

9. September / 14. Oktober / 25. November 2020

Prof. Dr. med. habil. Uwe Köhler

Aerztliches Vereinsblatt für Deutschland.

Organ des Deutschen Aerztvereinsbundes (D.V.)

Herausgegeben im Auftrage des Geschäftsausschusses
Verantwortlich: Gerhard W. Borchers, Vorsitzender des Ausschusses für die Angelegenheiten der Aerztevereine, Berlin, Wilmersdorf, Kurfürstendamm 100, 10627 Berlin

Nr. 1817. 11. August 1924. LIII. Jahrgang.

Inhalt: Besondere, A. M., ... Lehren zur Fachbildung, ...
1. Die Bedeutung der Facharztbildung für die Praxis
2. Die Bedeutung der Facharztbildung für die Wissenschaft
3. Die Bedeutung der Facharztbildung für die Öffentlichkeit
4. Die Bedeutung der Facharztbildung für die Ärzteschaft

Bekanntmachung.
Die Vorstand der sächsischen Ärztekammer hat beschlossen, dass die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 1. Juli 1924 in Kraft tritt.

Leitartikel zur Facharztfrage
Die Bedeutung der Facharztbildung für die Praxis, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit.

1. Die Bedeutung der Facharztbildung für die Praxis.
Die Facharztbildung ist die Grundlage für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit. Sie ermöglicht es dem Arzt, die Anforderungen der Praxis zu erfüllen und die Gesundheit seiner Patienten zu gewährleisten.

2. Die Bedeutung der Facharztbildung für die Wissenschaft.
Die Facharztbildung ist die Grundlage für die Fortentwicklung der Medizin. Sie ermöglicht es dem Arzt, die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft in die Praxis zu integrieren und so zur Verbesserung der ärztlichen Tätigkeit beizutragen.

3. Die Bedeutung der Facharztbildung für die Öffentlichkeit.
Die Facharztbildung ist die Grundlage für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die ärztliche Profession. Sie ermöglicht es dem Arzt, die Anforderungen der Öffentlichkeit zu erfüllen und so zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit beizutragen.

4. Die Bedeutung der Facharztbildung für die Ärzteschaft.
Die Facharztbildung ist die Grundlage für die Einheitlichkeit der ärztlichen Tätigkeit. Sie ermöglicht es den Ärzten, die Anforderungen der Ärzteschaft zu erfüllen und so zur Verbesserung der ärztlichen Tätigkeit beizutragen.

5. Die Bedeutung der Facharztbildung für die Zukunft.
Die Facharztbildung ist die Grundlage für die Zukunft der Medizin. Sie ermöglicht es dem Arzt, die Anforderungen der Zukunft zu erfüllen und so zur Verbesserung der ärztlichen Tätigkeit beizutragen.

BASISWISSEN ÄRZTLICHER WEITERBILDUNG

Rechtliche Grundlagen

Heilberufekammergesetz

Weiterbildungsordnungen von 2003 und 2018

= Satzungsrecht!

BÄK schlägt nach Beratung in ihren Weiterbildungsgremien, mit Fachgesellschaften und den LÄK n die **Muster-WBO** vor, die auf einem **Deutschen Ärztetag** beschlossen werden muss.

Weiterbildung ist Landesrecht!

z. B. Sächsische Kammerversammlung beschließt WBO, Rechtsaufsichtsbehörde muss sie vor Inkrafttreten genehmigen!

Richtlinien über den Inhalt der WB

= Verwaltungsrichtlinie, kein Satzungsrecht

3

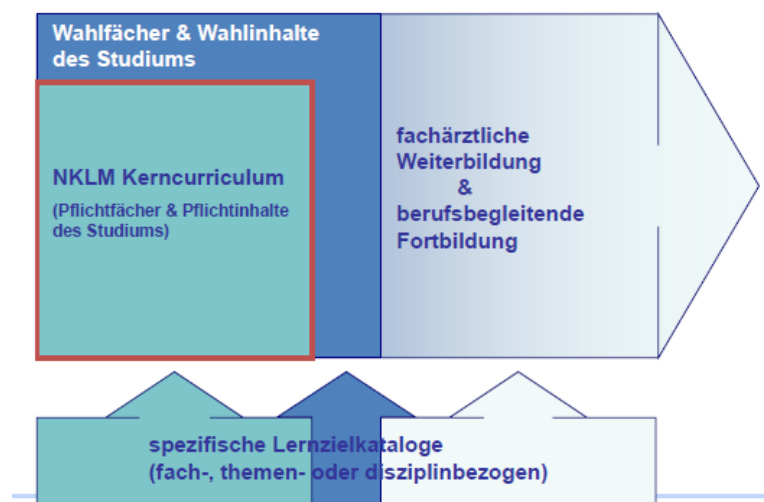
Jeder Arzt darf unabhängig von den geforderten Inhalten seiner Weiterbildung nur Tätigkeiten innerhalb seines Gebietes ausüben, die er auch erlernt hat und beherrscht!*

* Haftungsgrundsatz (fachlich bedingtes Übernahmeverschulden)

Grundsätze für die Novellierung

- Grundstruktur der MWBO bleibt erhalten ✓
- Weiterbildungszeiten relativieren und Anpassung an EU-Recht z. T.
- Richtzahlen reduzieren und Anpassung an Sozialrecht z. T.
- Ambulante Weiterbildung stärken ✓
- Berufsbegleitende Weiterbildung in MWBO aufnehmen z. T.
- **Kompetenz-/Lernziele in MWBO aufnehmen** ✓

Studium – und fachärztliche Weiterbildung als Kontinuum

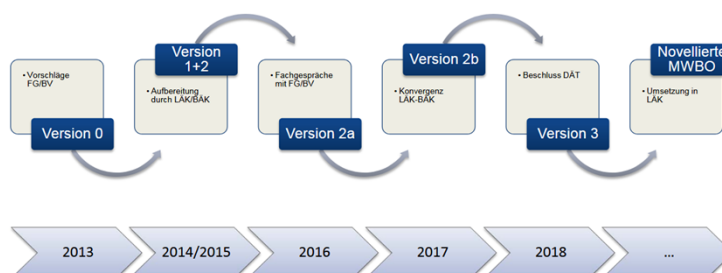


Probleme der Novellierung

- langwierige Diskussionen zur Struktur, Verständnisprobleme neuer Begriffe („Kompetenz“, „WB-Block“, „Modul“, „FeWP“)
- schwierige Abstimmungen mit FG / BV
- redundante Diskussionen in den Gremien (AG, PG, StäKo)

2018 121. Deutscher Ärztetag in Erfurt

Zeitplan



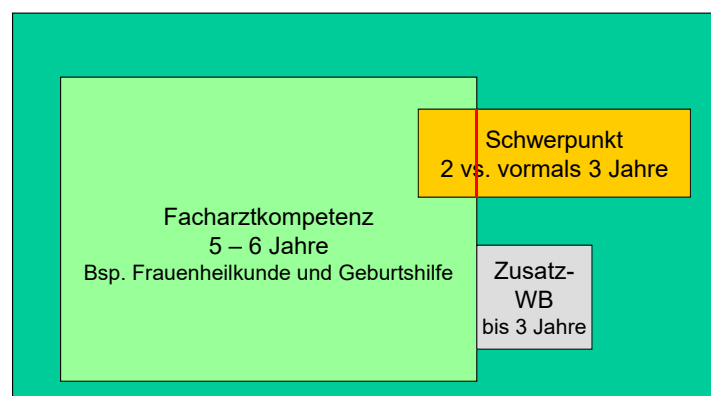
Struktur der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018

➤ Aufbau unverändert zur MWBO 2003:

- Präambel
- Abschnitt A: Paragraphenteil
- Abschnitt B: Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen
inkl. Allgemeine Inhalte der Weiterbildung
für Abschnitt B
- Abschnitt C: Zusatz-Weiterbildungen

Struktur der „3 Ebenen“ Facharztkompetenz – Schwerpunkt – Zusatz-Weiterbildung

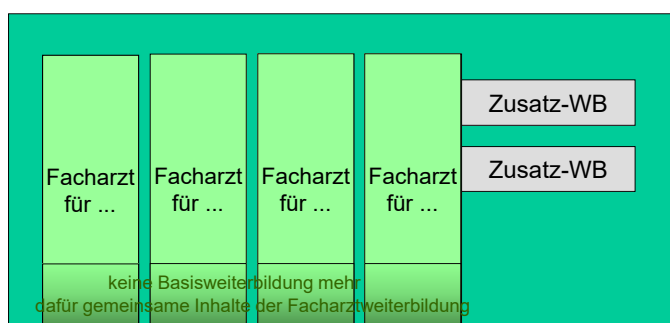
▪ Gebietsgrenzen



GEBIET

= Mehrere Facharztkompetenzen

» Gebietsgrenzen



» Chirurgie, Innere Medizin, Pathologie, Pharmakologie


11

Was ist neu?

- **Kompetenzbasierte** Darstellung der Weiterbildungsinhalte in zwei Modi:
 - Kognitive und Methodenkompetenz
 - Handlungskompetenz
- Systematisierung der Weiterbildungsinhalte in **Weiterbildungsblöcke**
- **Flexibilisierung**: „Inhalte vorrangig vor Zeiten und Zahlen“
- Verzicht auf **versenkbare** Weiterbildungszeiten
- **Richtzahlen** überwiegend für den Nachweis von Methoden/Eingriffen
- **Elektronische Dokumentation** der Weiterbildung
- **Fachlich empfohlene Weiterbildungspläne** als zusätzliche Erläuterungen

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B
unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägungen

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten
Grundlagen	
Ethische, wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen ärztlichen Handelns	Vertiefung und Stärkung berufsspezifischer Haltungen zum Wohl des Patienten, die auf ärztlicher Expertise, anerkannten ethischen Grundsätzen, Kommunikativität, Kollegialität und präventivem Engagement beruhen
Grundlagen ärztlicher Begutachtung	Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien
Grundlagen der Transplantationsmedizin und Organisation der Organspende	
Ökonomische und strukturelle Aspekte des Gesundheitswesens	Hygienemaßnahmen Ärztliche Leichenschau
Patientenbezogene Inhalte	
	Management (nosokomiale) Infektionen mit multiresistenten Erregern
	Beratung über präventive und rehabilitative Maßnahmen einschließlich der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln sowie Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
	Situationsgerechte ärztliche Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
	Aufklärung und Befunddokumentation
	Durchführung einer strukturierten Patientenübergabe
Psychosomatische Grundlagen	
Psychosoziale, umweltbedingte und interkulturelle Einflüsse auf die Gesundheit sowie Zusammenhang zwischen Krankheit und sozialem Status	
Besondere Situationen bei der Betreuung von Schwerkranken und Sterbenden	Therapieentscheidungen am Lebensende einschließlich Angehörigengespräche
Symptome der Verletzung von körperlicher und/oder psychischer Integrität	Beurteilung von Besonderheiten der Erkrankungen und Einschränkungen im Alter
Genderspekte und Aspekte der Geschlechtsidentität	
Telemedizin	




Sächsische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Gebiet Allgemeinmedizin
Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin
(Hausarzt/Hausärztin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Allgemeinmedizin beinhaltet die medizinische Akut-, Langzeit- und Notfallversorgung von Patienten jeden Alters mit körperlichen und seelischen Gesundheitsstörungen sowie die Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und die Versorgung in der Palliativsituation unter Berücksichtigung somatischer, psychosozialer, soziokultureller und ökologischer Aspekte. Das Gebiet hat zudem auch die besondere Funktion, als erste ärztliche Anlaufstelle bei allen Gesundheitsproblemen verfügbar zu sein sowie die sektorenübergreifende Versorgungskoordination und Integration mit anderen Arztgruppen und Fachberufen im Gesundheitswesen zu gewährleisten. Es umfasst die haus- und familienärztliche Funktion unter Berücksichtigung eines ganzheitlichen Fallverständnisses und der Multimorbidität im unausgewählten Patientenkollektiv, insbesondere die Betreuung des Patienten im Kontext seiner Familie oder sozialen Gemeinschaft, auch im häuslichen Umfeld.
Weiterbildungszeit	60 Monate Allgemeinmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung abgeleistet werden • müssen 12 Monate im Gebiet Innere Medizin in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden • müssen 6 Monate in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 18 Monate Weiterbildung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen. 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung

Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten
Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung	
Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Allgemeinmedizin	
Übergreifende Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Allgemeinmedizin	
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	Mehrdimensionalität des allgemeinmedizinischen Handelns und der biopsychosozialen Langzeitbetreuung mit Anwendung des hermeneutischen Fallverständnisses unter Berücksichtigung des Krankheitsverständnisses des Patienten
	Anwendung der allgemeinmedizinischen Arbeitsmethodik des abwartenden Offenhaltens und der Vermeidung abwartbar gefährlicher Verläufe
	Versorgung und Koordination von Patienten, insbesondere in ihrem familiären Umfeld, in der Langzeitpflege sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld einschließlich der Hausbeschränktheit, davon Hausbesuche
	Interdisziplinäre Koordination, insbesondere bei multimorbiden Patienten einschließlich der Indikationsstellung zur häuslichen Krankenpflege, Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer, therapeutischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte



Sächsische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten
	Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
Hereditäre Krankheitsbilder	Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
	Erkennung, Beurteilung und Behandlung der Auswirkungen von durch Umwelt und Milieu bedingten Schäden einschließlich Arbeitsplatzinflüssen
	Erkennung von Suchtkrankheiten und Einleitung von weiterführenden Maßnahmen
	Durchführung der ärztlichen Leichenschau
Notfälle	Lebensrettende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung, welche durch Simulation ersetzt werden können
	Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst
Krankheiten und Beratungsanlässe	Umgang mit den häufigsten Beratungsanlässen im unausgelesenen Patientenkollektiv einschließlich Langzeitversorgung und der hausärztlichen Behandlung von <ul style="list-style-type: none"> - nichtinfektösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung - insbesondere Langzeitversorgung von Patienten mit Diabetes mellitus, davon <ul style="list-style-type: none"> - Patienten mit Insulintherapie - Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Behinderungen - Erkrankungen der Haut <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere Langzeitversorgung von Patienten mit chronischen Wunden - Erkrankungen von Hals, Nase und Ohren - Erkrankungen des Auges <ul style="list-style-type: none"> - psychischen und neurologischen Erkrankungen - insbesondere Langzeitversorgung von Patienten mit Depressionen und Angststörungen einschließlich der Krisenintervention - Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere Langzeitversorgung von Patienten mit chronischen Erkrankungen des Magens-Darmtrakts - Erkrankungen des Herzkreislaufsystems einschließlich Lunge <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere Langzeitversorgung von Patienten mit koronarer Herzkrankheit - insbesondere Langzeitversorgung von Patienten mit Hypertonie - insbesondere Langzeitversorgung von Patienten mit COPD/Asthma - Erkrankungen des Urogenitaltrakts einschließlich der Niere - Erkrankungen des Endokrinums und Stoffwechsels

UMSETZUNG DER (M-)WBO IN DEN LÄNDERN

» Die neue WBO wurde verabschiedet in:

- » Bremen
- » Sachsen-Anhalt
- » Westfalen-Lippe
- » Nordrhein
- » Hessen
- » Baden-Württemberg
- » Niedersachsen
- » Schleswig-Holstein
- » Thüringen
- » Sachsen
- » Mecklenburg-Vorpommern
- » Brandenburg
- » Hamburg

ABSCHNITT A - PARAGRAPHENTEIL

- » Der Paragraphenteil der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 ist weitgehend unverändert zur (M-)WBO von 2003
 - » In der Weiterbildungsordnung 2006 der Sächsischen Landesärztekammer erfolgten landesspezifische Anpassungen des Paragraphenteils
 - » Regelungen im Sächsischen Heilberufskammergesetz
 - » Erfahrungen von Widerspruchsverfahren
-  Landesspezifischen Regelungen wurden auch für die neue Weiterbildungsordnung übernommen
-  Weitere Änderungen haben im Wesentlichen redaktionellen bzw. klarstellenden Charakter und wurden in anderen Bundesländern bereits einvernehmlich implementiert

17

ABSCHNITT A - PARAGRAPHENTEIL

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
	§ 2 Struktur	§ 2 Struktur
Entspricht Regelung M-WBO 2018	(3) Ein Schwerpunkt wird durch eine auf der Facharztweiterbildung aufbauenden Spezialisierung im Gebiet beschrieben. Wer die innerhalb eines Schwerpunktes vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Schwerpunktbezeichnung. Die in der Schwerpunktkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.	(3) Ein Schwerpunkt wird durch eine auf der Facharztweiterbildung aufbauenden und durch zusätzliche Weiterbildungszeiten belegte Spezialisierung im Gebiet beschrieben. Wer die innerhalb eines Schwerpunktes vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Schwerpunktbezeichnung. Die in der Schwerpunktkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.
Richtzahlen sollten wie bisher gesondert in einer Richtlinie aufgeführt werden. Begründung: - entspricht der Vorgehensweise, auch anderer Bundesländern, z.B. Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Westfalen-Lippe - Erhalt der Flexibilität im Umgang mit der Weiterbildung		(7) Zu den Weiterbildungsinhalten der Facharztkompetenzen, der Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen kann der Vorstand weitere Vorgaben, insbesondere Richtzahlen, in einer Richtlinie beschließen. Diese wird auf der Internetseite der Ärztekammer bekannt gegeben.

18

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
Keine Festlegung zum Logbuch	<p>§ 2a Begriffsbestimmungen</p> <p>(7) Das elektronische Logbuch für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch den zur Weiterbildung befugten Arzt. Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen. Die Darstellung erfolgt nach Maßgabe der Anlage.</p>	<p>§ 2a Begriffsbestimmungen</p> <p>(7) Das von der Ärztekammer herausgegebene Logbuch für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch den zur Weiterbildung befugten Arzt. Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen. Die Darstellung erfolgt nach Maßgabe der Anlage.</p>


19


Sächsische
Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<p>§ 4 Art, Inhalt und Dauer</p> <p>(1) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Arzt über die ärztliche Approbation oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt. Der Abschluss in der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch das zahnärztliche Staatsexamen voraus. Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärzte oder durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen.</p>	<p>§ 4 Art, Inhalt und Dauer</p> <p>(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung, der eine als gleichwertig anerkannte ärztliche Ausbildung zugrunde liegt, begonnen werden. Der Abschluss in der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch das zahnärztliche Staatsexamen voraus.</p>	<p>§ 4 Art, Inhalt und Dauer</p> <p>(1) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden wenn der Arzt über die ärztliche Approbation oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt. Der Abschluss in der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch das zahnärztliche Staatsexamen voraus.</p>

20

Sächsische
Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<p>§ 4 Art, Inhalt und Dauer</p> <p>(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Grundsätzlich können Weiterbildungs- und Tätigkeitsabschnitte unter 6 Monaten nur dann als Weiterbildungszeit anerkannt werden, wenn dies in Abschnitt B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, Bundesfreiwilligendienst, wissenschaftliche Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder Krankheit kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar. Ärztliche Tätigkeiten in eigener Praxis sind nicht anrechnungsfähig, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.</p>	<p>§ 4 Art, Inhalt und Dauer</p> <p>(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Sind Weiterbildungszeiten vorgeschrieben, können diese auch in Tätigkeitsabschnitten von mindestens drei Monaten absolviert werden, sofern nichts anderes in Abschnitt B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder Krankheit kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.</p>	<p>§ 4 Art, Inhalt und Dauer</p> <p>(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sowie allgemeinen und besonderen Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Sind Weiterbildungszeiten vorgeschrieben, können diese auch in Tätigkeitsabschnitten von mindestens frei Monaten absolviert werden, sofern nichts anderes in Abschnitt B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder Krankheit kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.</p>
<p>Das Sächsische Heilberufekammergesetz regelt in § 22 Abs. 3, dass Zeiten unter sechs Monaten in einer Weiterbildungsstätte und bei einem Weiterbildenden nur berücksichtigt werden, wenn entweder die Weiterbildungsordnung kürzere Weiterbildungsabschnitte als sechs Monate vorschreibt oder die Kammer dies im Einzelfall zulässt.</p> <p>Abweichungen sind im begründeten Einzelfall immer möglich (vergleiche § 10 Weiterbildungsordnung)</p>		
21		

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<p>§ 4 Art, Inhalt und Dauer</p> <p>(5) Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für Zusatz-Weiterbildungen, soweit in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist. Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten zulässig, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.</p>	<p>§ 4 Art, Inhalt und Dauer</p> <p>(5) Die Weiterbildung ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt. Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildungen zulässig, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.</p>	<p>§ 4 Art, Inhalt und Dauer</p> <p>(5) Die Weiterbildung ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt, einschließlich des Bereitschaftsdienstes. Zusatz-Weiterbildungen können berufsbegleitend erworben werden, sofern dies in Abschnitt C zugelassen ist.</p>
		<p>Beruh auf EU-Vorgaben: Richtlinien 2005/36/EG Erfahrungen aus Widerspruchsverfahren</p>
<p>(6) Eine Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt und hinsichtlich Niveau und Qualität der Vollzeitweiterbildung entspricht. Um der Gesamtdauer der Vollzeitweiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.</p>	<p>(6) Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen eines geregelten Kompetenzerwerbs einer ganztägigen Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.</p>	<p>(6) Eine Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt und hinsichtlich Niveau und Qualität der Vollzeitweiterbildung entspricht. Um der Gesamtdauer der Vollzeitweiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.</p>
22		

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<p>§ 5 Befugnis</p> <p>(3) ... Eine Aufteilung auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte ist jedoch möglich, wenn diese mindestens zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig sind und durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist. Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt wird. Ist ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einem weiteren befugten Arzt an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich.</p>	<p>§ 5 Befugnis</p> <p>(4) Eine Aufteilung einer Befugnis auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte ist möglich, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist. Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt wird. Ist ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einem weiteren befugten Arzt an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich.</p> <p>(6) Die Befugnis wird auf Antrag von der Ärztekammer erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, in Schwerpunkten oder Zusatz-Weiterbildungen, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Dabei kann auf einen von der Ärztekammer fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan Bezug genommen werden. Der zur Weiterbildung befugte Arzt muss das gegliederte Programm den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis.</p>	<p>§ 5 Befugnis</p> <p>(4) Eine Aufteilung einer Befugnis auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte ist jedoch möglich, wenn diese mindestens zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig sind und durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist. Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt wird. Ist ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einem weiteren befugten Arzt an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich.</p> <p>(6) Die Befugnis wird auf Antrag von der Ärztekammer erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, in Schwerpunkten oder Zusatz-Weiterbildungen, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Der zur Weiterbildung befugte Arzt muss das gegliederte Programm den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis.</p>
<p>Entspricht Regelung M-WBO 2018</p>		
	<p>Die Fachlich empfohlenen Weiterbildungspläne (FEWP) werden noch erarbeitet und können derzeit nicht als Kriterium für die Befugniserteilung Anwendung finden.</p> <p>Die FEWP können nach Fertigstellung mit einem entsprechenden Hinweis auf der Homepage der SLÄK veröffentlicht werden.</p>	

23

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<p>§ 10 - Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung</p>		
<p>Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende ärztliche Tätigkeit kann anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.</p>	<p>Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende ärztliche Tätigkeit kann anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.</p>	<p>Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende ärztliche Tätigkeit kann anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.</p>
<p>Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.</p>		

24

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Abschnitt A - Paragraphenteil

» § 20 Allgemeine Übergangsbestimmungen

- » (4)
Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Facharztweiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.
- » (5)
Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach Facharztanerkennung in einer Weiterbildung zum Schwerpunkt befinden, können diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.
- » (6)
Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zum Erwerb einer Zusatz-Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

25

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Abschnitt A - Paragraphenteil

» § 20 Allgemeine Übergangsbestimmungen

- » (7)
Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder der jeweiligen Zusatz-Weiterbildung innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können die Zulassung zur Prüfung beantragen. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder Zusatz-Weiterbildung zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder der entsprechenden Zusatz-Weiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.
- » Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren zu stellen. Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden.

26

ABSCHNITT B GEBIETE, FACHARZT- UND SCHWERPUNKTKOMPETENZEN

Was ist neu im Abschnitt B?

- ➔ 34 Gebiete
 - mit 51 Facharztkompetenzen und 10 Schwerpunktkompetenzen
- Trennung des bisherigen Gebietes HNO mit zwei Facharztkompetenzen in zwei eigenständige Gebiete
 - Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - Gebiet Phoniatrie und Pädaudiologie

27

ABSCHNITT B GEBIETE, FACHARZT- UND SCHWERPUNKTKOMPETENZEN

Was ist neu im Abschnitt B?

- Umbenennung von Facharztkompetenzen
 - Facharzt* für Plastische, **Rekonstruktive** und Ästhetische Chirurgie
 - Facharzt für **Phoniatrie und Pädaudiologie**
 - Bezeichnungen mit „Kinder-...“ werden einheitlich angepasst auf „Kinder- und Jugend-...“
- Rückführung von 3 Schwerpunktkompetenzen im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin in Zusatz-Weiterbildungen:
 - Kinder- und Jugend-Endokrinologie und Diabetologie
 - Kinder- und Jugend-Nephrologie
 - Kinder- und Jugend-Pneumologie

* Die in dieser Weiterbildungsordnung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter

28

ABSCHNITT B GEBIETE, FACHARZT- UND SCHWERPUNKTKOMPETENZEN

- » Aufnahme von Fachspezifischen Glossars = Begriffserläuterungen in folgende Gebiete:
 - » Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
 - » Psychiatrie und Psychotherapie
 - » Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Ergänzung der Fachspezifischen Glossare im Punkt
 - „**Supervision für Einzels psychotherapie und Gruppenpsychotherapie**“
Supervision wird damit auch unter „**verantwortlicher Leitung**“ des von der Ärztekammer befugten Arztes gestattet.
Delegation der Supervision ist dadurch möglich.
- Fachspezifisches Glossar im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Ergänzung des Begriffs: „**Somatische Patientenversorgung**“

29

ABSCHNITT B GEBIETE, FACHARZT- UND SCHWERPUNKTKOMPETENZEN

» Allgemeinmedizin

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<p><u>Weiterbildungszeit:</u> 60 Monate bei einem Weiterbildungs-befugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin, davon können bis zu – 18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3 Monats-Abschnitte) auch im ambulanten Bereich angerechnet werden • 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu – 6 Monate in Chirurgie (auch 3 Monats-Abschnitte) angerechnet werden • 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatische Grundversorgung 	<p><u>Weiterbildungszeit:</u> 60 Monate Allgemeinmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung abgeleistet werden • müssen 12 Monate im Gebiet Innere Medizin in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden • müssen 6 Monate in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 18 Monate Weiterbildung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen <p>80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung</p>	<p><u>Weiterbildungszeit:</u> 60 Monate Allgemeinmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung abgeleistet werden • müssen 12 Monate im Gebiet Innere Medizin in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden • müssen 6 Monate in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 18 Monate Weiterbildung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen (auch 3 Monats-Abschnitte) <p>80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung</p>

Für Weiterbildung zum **Allgemeinmediziner** ist Weiterbildung beim **Allgemeinmediziner gefordert** !
Bis zu 18 Monaten kann Weiterbildung beim **hausärztlich tätigen Internisten** absolviert werden.

Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin können wieder Weiterbildung im ambulanten Bereich absolvieren (bis zu 18 Monate).

WICHTIG - BITTE BEACHTEN

- » Im Gebiet Innere Medizin für alle Facharztkompetenzen gefordert:
- müssen 6 Monate Weiterbildung in der Notfallaufnahme abgeleistet werden

31

» Innere Medizin

Weiter- bildungszeit	<p>60 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen 48 Monate in Innere Medizin oder in mindestens zwei verschiedenen Facharztkompetenzen des Gebiets Innere Medizin abgeleistet werden, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 30 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden
---------------------------------	--

» Innere Medizin und . . .

Weiter- bildungszeit	<p>72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen 36 Monate in Innere Medizin und ... abgeleistet werden, davon <ul style="list-style-type: none"> • müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden • müssen 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme abgeleistet werden • müssen 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden
---------------------------------	---

32

WICHTIG - BITTE BEACHTEN

- » Für viele Facharztkompetenzen werden bereits im Rahmen der Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im gesetzlich geregelten Strahlenschutz gefordert.

33

STRAHLENSCHUTZ

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten
Strahlenschutz	
Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen	
Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes	
	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz

Die für die jeweilige Weiterbildung „**erforderliche Fachkunde**“ wird in der Richtlinie über den Inhalt der Weiterbildung / Logbuch konkretisiert.

34

GESETZLICHE FACHKUNDE IM STRAHLENSCHUTZ

- » Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist eine **Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung !**
- » **Wichtig:**
 - » Ärzte in Weiterbildung sollten bereits zu Beginn ihrer Weiterbildung die geforderten Strahlenschutzkurse absolvieren, da Sachkundezeiten im Strahlenschutz erst danach anerkannt werden.

35

FACHKUNDE NACH STRAHLENSCHUTZVERORDNUNG GEFORDERT:

- » Allgemeinchirurgie
- » Gefäßchirurgie
- » Herzchirurgie
- » Kinder- und Jugendchirurgie
- » Orthopädie und Unfallchirurgie
- » Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- » Thoraxchirurgie
- » Viszeralchirurgie
- » Innere Medizin und Angiologie
- » Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- » Innere Medizin und Gastroenterologie
- » Innere Medizin und Kardiologie
- » Innere Medizin und Pneumologie
- » Innere Medizin und Rheumatologie
- » Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie
- » Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- » Neurochirurgie
- » Urologie
- » Nuklearmedizin
- » Radiologie
- » Strahlentherapie

36

ABSCHNITT C ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN

- **WB-Zeiten ergeben sich aus den vorgeschriebenen Mindestanforderungen und WB-Inhalten**
 - Ziel: berufsbegleitende Weiterbildung stärken
 - Dennoch auch Zusatz-WB mit obligaten Weiterbildungszeiten (Ganztag/Teilzeit)
- **Weiterbildungsbefugter bleibt obligat**
- **Prüfung vor der Ärztekammer**

37

ABSCHNITT C (M-)WBO 2018 ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN

- **Neuaufnahme von 11 Zusatz-Weiterbildungen (gesamt 57)**
 - Ernährungsmedizin
 - Immunologie
 - Kardiale Magnetresonanztomographie
 - Klinische Akut- und Notfallmedizin
 - Krankenhaushygiene
 - Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen
 - Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner
 - Sexualmedizin
 - Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)
 - Spezielle Kinder- und Jugendurologie
 - Transplantationsmedizin

38

ABSCHNITT C ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN

(M-)WBO 2003 zu 2018

- Die bisherige Zusatz-Weiterbildung „Physikalische Therapie und Balneologie“ wird wieder geteilt (entsprechend (M-)WBO 1992)
 - Balneologie und Medizinische Klimatologie
 - Physikalische Therapie
- Entfall von Zusatz-Weiterbildungen
 - Labordiagnostik - fachgebunden
 - Röntgendiagnostik - fachgebunden

WBO der SLÄK 2006 zu 2021

- Rückführung von 3 Schwerpunktkompetenzen im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin in Zusatz-Weiterbildungen **entsprechend der (M-)WBO 2003 und 2018**:
 - Kinder- und Jugend-Endokrinologie und Diabetologie
 - Kinder- und Jugend-Nephrologie
 - Kinder- und Jugend-Pneumologie

39

ABSCHNITT C ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN

>> Geriatrie

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<u>Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:</u> – Facharztanerkennung <u>Weiterbildungszeit:</u> – 18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Geriatrie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2	Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO – Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie und zusätzlich – 18 Monate Geriatrie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten	Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 18 Monate Geriatrie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
	- Praktisch alle klinischen Fachrichtungen werden zunehmend mit alten Patienten konfrontiert. - Diese Zusatz-Weiterbildung muss von allen am Patienten tätigen Ärzten erlangt werden können.	

40

ABSCHNITT C ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN

» Manuelle Medizin

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<p><u>Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Facharztanerkennung <p><u>Weiterbildungszeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/Chirotherapie und anschließend - 200 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin / Chirotherapie 	<p>Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gem. § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin, davon <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden Grundkurs und anschließend - 200 Stunden Aufbaukurs <p>Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.</p>	<p>Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gem. § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin, davon <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden Grundkurs und anschließend - 200 Stunden Aufbaukurs
	<ul style="list-style-type: none"> - Eine 12-monatige praktische Weiterbildung kann die theoretische Kurs-Weiterbildung nicht ersetzen. - Eine vollumfängliche WB-Befugnis kaum möglich. - Nach Beratung in der Ständigen Konferenz Weiterbildung der BÄK wurde den Landesärztekammern empfohlen, bei der Umsetzung der (M-)WBO in Landesrecht den Satz zu streichen. 	

41

ABSCHNITT C ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN

» Medikamentöse Tumorthherapie

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<p>Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Strahlentherapie, der Schwerpunkt- bzw. Facharztweiterbildungen in Gynäkologische Onkologie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie sowie Kinder-Hämatologie und -Onkologie.</p>	<p>Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie, Strahlentherapie oder Urologie sowie im Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie oder Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie.</p>	<p>Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie, Strahlentherapie oder Urologie sowie im Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie oder Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie.</p> <p>Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Urologie, die nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen wurde.</p>

42

ABSCHNITT C ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN

>> Medikamentöse Tumorthherapie

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<p><u>Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:</u> Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin oder für Allgemeinmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie oder Urologie.</p> <p><u>Weiterbildungszeit:</u> 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können – 6 Monate während der Weiterbildung in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbefugten für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden</p>	<p>– Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie oder Neurologie</p> <p>und zusätzlich</p> <p>– 12 Monate Medikamentöse Tumorthherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten</p>	<p>– Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie oder Urologie</p> <p>und zusätzlich</p> <p>– 12 Monate Medikamentöse Tumorthherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten</p>

Fachärzte für Urologie, die nach einer der bisherigen Weiterbildungsordnungen ihre Facharztanerkennung erworben haben, können somit auch nach Ende der Übergangsfristen die Zusatz-Weiterbildung noch erwerben.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

ABSCHNITT C ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN

>> Spezielle Viszeralchirurgie

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<p><u>Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:</u> Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie</p> <p><u>Weiterbildungszeit:</u> 36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu – 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden</p>	<p>Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO</p> <p>– Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie</p> <p>und zusätzlich</p> <p>– Spezielle Viszeralchirurgie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis</p>	<p>Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO</p> <p>– Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie</p> <p>und zusätzlich</p> <p>– 24 Monate Spezielle Viszeralchirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten</p>
	<p>Die Inhalte, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen ein derart umfangreiches Volumen dar, dass diese keinesfalls berufsbegleitend erworben werden können, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der komplexen Operationen der Tumorchirurgie, - der minimalinvasiven Viszeralchirurgie sowie - der hepatobiliären Chirurgie. <p>Voraussetzungen sind 24 Monate Weiterbildung unter Befugnis und damit analog zu „Spezielle Unfallchirurgie“ und „Spezielle Orthopädische Chirurgie“</p>	

UMSETZUNG DER WBO IN SACHSEN

Vorläufiger Zeitplan:

- » Beschlussfassung der Novelle der WBO durch den Sächsischen Ärztetag am 13. Juni 2020

- » Genehmigung der Aufsichtsbehörde (SMS) am 05.08.2020, damit Inkrafttreten ab 01.01.2021

- » Mit Inkrafttreten, tritt gleichzeitig die WBO 2006 außer Kraft.

45

RESERVE

46

ABSCHNITT C ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN

>> Kardiale Magnetresonanztomographie

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
Magnetresonanztomographie - fachgebunden -	Kardiale Magnetresonanztomographie	Kardiale Magnetresonanztomographie
<u>Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:</u> - Facharztanerkennung <u>Weiterbildungszeit:</u> 24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1, davon können bis zu <ul style="list-style-type: none"> 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für fachgebundene Magnetresonanztomographie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden 	Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO <ul style="list-style-type: none"> - Facharztanerkennung für Innere Medizin und Kardiologie und zusätzlich - 12 Monate Kardiale Magnetresonanztomographie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten 	Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO <ul style="list-style-type: none"> - Facharztanerkennung für Innere Medizin und Kardiologie und zusätzlich - 12 Monate Kardiale Magnetresonanztomographie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
	Magnetresonanztomographie	Magnetresonanztomographie
	Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO <ul style="list-style-type: none"> - Facharztanerkennung und zusätzlich - 24 Monate Magnetresonanztomographie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten im Gebiet Radiologie, davon <ul style="list-style-type: none"> - können bis zu 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Magnetresonanztomographie erfolgen 	Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO <ul style="list-style-type: none"> - Facharztanerkennung und zusätzlich - 24 Monate Magnetresonanztomographie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten im Gebiet Radiologie, davon <ul style="list-style-type: none"> - können bis zu 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Magnetresonanztomographie erfolgen

47

ABSCHNITT C ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN

>> Homöopathie

WBO 2006 SLÄK	(M-)WBO 2018	WBO 2021 SLÄK
<u>Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:</u> - Facharztanerkennung <u>Weiterbildungszeit:</u> - 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Homöopathie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder auch ersetzbar durch 100 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision - 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Homöopathie	Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO <ul style="list-style-type: none"> - Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich - 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Homöopathie und zusätzlich - 100 Stunden Fallseminare unter Supervision Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden. 	Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO <ul style="list-style-type: none"> - Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich - 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Homöopathie und zusätzlich - 100 Stunden Fallseminare unter Supervision Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

48

ABSCHNITT C ZUSATZ-WEITERBILDUNGEN

» Homöopathie

WBO	Nicht in WBO übernommen
Baden-Württemberg	
	Bremen
	Hessen
	Niedersachsen
	Nordrhein
	Sachsen-Anhalt
	Schleswig-Holstein
Westfalen-Lippe	
Thüringen	
Sachsen	
	Brandenburg
	Hamburg
	Mecklenburg-Vorpommern
<i>Voraussichtlich Bayern</i>	

49